

# Entgeltordnung für den Bodenseekreis für die Übernahme von Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

### § 1 Entgelterhebung

Die Untere Forstbehörde, Landratsamt Bodenseekreis bietet den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzenden Betreuungsleistungen nach den §§ 42 a, 48 und § 55 Landeswaldgesetz (LWaldG) in Verbindung mit den entsprechenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften an. Für diese Betreuungsleistungen erhebt die untere Forstbehörde ein privatrechtliches Entgelt nach § 48 Abs. 4 LWaldG (Körperschaftswald) und § 55 Abs. 3 LWaldG (Privatwald) in Verbindung mit dieser Entgeltordnung und dem Entgeltverzeichnis zu dieser Entgeltordnung (Anlage 1).

#### § 2 Betreuungsentgelt im Körperschaftswald

- (1) Im Körperschaftswald übernimmt die Untere Forstbehörde insbesondere gemäß § 48 LWaldG und der jeweils gültigen Körperschaftsverordnung sowie weiterführender Verwaltungsvorschriften Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie gegebenenfalls weitere revierbezogene Aufgaben.
- Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der jeweils gültigen Körperschaftswaldverordnung (KWald-VO) des Landes.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird auf Basis der Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde nach einem Hektar-Satz über die Forstbetriebsfläche berechnet.
- (3) Von dem nach Absatz 2 berechneten Betreuungsentgelt wird der finanzielle Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung (Mehrbelastungsausgleich) nach Maßgabe der Körperschaftswaldverordnung abgezogen (§ 48 Abs. 3 und 4 LWaldG). Dieses um den Mehrbelastungsausgleich reduzierte Betreuungsentgelt wird den jeweiligen Körperschaften in Rechnung gestellt.
- (4) Das Betreuungsentgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.
- (5) Das Betreuungsentgelt ist zum 1. Juli für das ganze Jahr fällig.

#### § 3 Betreuungsentgelt im Privatwald

(1) Die Betreuungsleistungen im Privatwald werden nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 und 3 LWaldG und der jeweils gültigen Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie weiterführender Verwaltungsvorschriften zur Privatwaldverordnung angeboten und auf Stundenbasis (fallweise Betreuung) und auf Hektarbasis (ständige Betreuung) abgerechnet.

- (2) Das mittels Treuhandvertrag (PW 20) individuell vereinbarte Betreuungsentgelt ist bei jährlicher Zahlungsweise nach Rechnungsstellung durch die untere Forstbehörde jeweils zum 30. Juni eines Jahres an das Forstamt, Landratsamt Bodenseekreis zu entrichten (Fälligkeit). Wird Vorauszahlung vereinbart ist das Betreuungsentgelt für die Gesamtlaufzeit im Voraus 30 Tage nach Vertragsbeginn zur Zahlung fällig.
- (3) Das im Rahmen der Privatwald-Vereinbarungen PW 1 und PW 2 vereinbarte Betreuungsentgelt für die fallweise Betreuung wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Das Betreuungsentgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.
  - § 4 Allgemeine Regelungen zur Zahlung des Betreuungsentgelts
- (1) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum Netto-Entgelt erhoben.
- (2) Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Betreuungsentgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Untere Forstbehörde kann schriftliche Auskunft verlangen.
- (3) Das Betreuungsentgelt ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Bodenseekreis zu entrichten. Wird das Betreuungsentgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 3. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Friedrichshafen, den 29 01. 20 20

Lothar Wölfle

Landrat

## Entgeltverzeichnis Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Bodenseekreis für die Übernahme von Betreuungstätigkeiten im Körperschafts- und Privatwald

Nr. Ent- geltver- zeichnis	Leistungsbereich	konkrete Leistung	Entgelt (Jan. 2020)
1.	Privatwald, Forstbetriebe bis 50 ha	fallweise Betreuung mit De-minimis-Förderung (PW 1)	16,50 € je Stunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer auf den Netto-Ge- stehungskosten- satz von 66,43 € je Stunde
2.	Privatwald	fallweise Betreuung ohne Förderung (PW 2)	66,43 € je Stunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
3.	Privatwald	ständige Betreuung Treuhandvertrag (PW 20)	bis 70 € je Hektar Forstbetriebsflä- che und Jahr (Netto-Geste- hungskostensatz) zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
4.	Körperschafts- wald	Übernahme des forstlichen Revierdienstes einschließlich der Wirtschaftsverwaltung (KW 1)	76,33 € je Hektar Forstbetriebsflä- che und Jahr abzüglich des indi- viduellen Mehrbe- lastungsaus- gleichs, sofern beantragt, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
5.	Privatwald und Körperschaftswald	Sonstige Leistungen, auch außerhalb der PWald-VO, KWald-VO	66,43 € je Stunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer